

Mitgestaltende Jugendbeteiligung – *Jugendbeteiligung mit Wirkung.*

Richtlinie für Jugendbeteiligung der Stadt Rastatt

Entwurf November 2016/Rastatt

Lesehinweis: Das Dokument befindet sich bis zum 31. Dezember 2016 in der Kommentierungsphase. Die Endfassung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt

Rastatter Jugendliche, Bürgerinnen und Bürger, Parteien, Fraktionen und die Verwaltung sind **aufgerufen** das Dokument zu **kommentieren** und Anpassungsvorschläge zu machen. Jugendliche werden zur Kommentierung in Schulen aufgesucht und für erste Projekte aktiviert. Anregungen und Ergänzungen sind zu richten an den Prozessbegleiter Frank Ulmer unter ulmer@kommunikationsbuero.com oder 0711 259717-21.

Der vorliegende Entwurf wurde angefertigt vom Arbeitskreis Jugendbeteiligung. In mehreren Sitzungen wurden die Inhalte des Dokumentes im Rahmen einer gemeinschaftlichen kontroversen Debatte entwickelt. Der Arbeitskreis tagte im dialogischen Prinzip: Jugendlichen, Verwaltung und Politik waren an allen Sitzungen beteiligt.

§1 Bedeutung der Jugendbeteiligung in Rastatt

1. Für Jugendliche ist Jugendbeteiligung ...
 - die Möglichkeit, gesellschaftliche Verantwortung zu leben und zu erfahren.
 - die Möglichkeit, Vorhaben der Stadt durch Ihre Expertise zu bereichern.
 - die Chance zur Mitgestaltung und Mitbestimmung,
 - die Möglichkeit, den Gemeinderäten und der Verwaltung auch Wünsche und Präferenzen frühzeitig übermitteln zu können.
 - die Chance, neue Ideen und Projekte anzuregen und letztendlich selbst umzusetzen.

2. Für Gemeinderäte und Verwaltung ist Jugendbeteiligung ...
 - eine Chance durch Sichtweisen und Ideen der Jugendlichen die Stadtentwicklung zu bereichern.

3. Für die Stadt Rastatt ist Jugendbeteiligung ...
 - die Chance Zukunftsfragen und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Die Jugendlichen sollen in der Jugendbeteiligung angelei-

tet werden, vor allem über die Auswirkungen Ihrer Empfehlungen auf die Zukunft nachzudenken, um kommenden Generationen vergleichbare Lebensumstände in Rastatt anbieten zu können.

§2 Gesetzliche Grundlagen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird als Kernaussage in Absatz 1 vorgegeben: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Damit liegt der Fokus auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang, und damit wiederum auf „wichtige Angelegenheiten“, die Kinder und Jugendliche unmittelbar berühren. Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nichtöffentlich zu verhandeln sind.

§3 Altersgrenzen der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung ist in Rastatt für alle jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren offen. Kinder, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben sind nicht die Zielgruppe der Jugendbeteiligung. Die Beteiligung von Kindern soll anlassbezogen, in alters- und entwicklungsentsprechender Form ergänzend erfolgen (z.B. bei der Erstellung eines Kinderstadtplans). Jugendliche haben die Möglichkeit, sich punktuell oder auch kontinuierlich einzubringen. Auch den bestehenden Jugendvertretungen, Jugendorganisationen und Aktionsgruppen steht die Jugendbeteiligung offen. Es ist gewünscht, dass möglichst viele Jugendliche aus unterschiedlichen Schularten/Milieus und Ausbildungsorten in der Jugendbeteiligung aufeinander treffen.

§4 Bereiche der Jugendbeteiligung:

Im Vordergrund steht, dass die Jugendlichen selbst anhand konkreter Aktionen aktiv werden und in angemessener Weise an der politischen Beratschlagung

beteiligt werden. In erster Linie sollen dies Planungen und Vorhaben der Stadt Rastatt sein, die Jugendliche im Besonderen betreffen und ihre Interessen betreffen. Es geht nicht nur darum den städtischen Raum zu kommentieren und zu bewerten, sondern auch mit zu entwickeln und mit zu gestalten. Bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte soll die Jugendbeteiligung eine Rolle spielen. Dies sind insbesondere:

- die konzeptionelle Ausgestaltung der kommunalen Jugendförderung und die Bereitstellung von Jugendräumen,
- Jugendkulturangebote, Jahrmärkte usw.
- jugendrelevante Themen, wie z.B. lokale Alkoholprävention,
- die Gestaltung und Bereitstellung von Jugend-, Bolz- und Trendsportplätzen,
- die Gestaltung öffentlicher Anlagen,
- die Bereitstellung von Schwimmbädern,
- die Ansiedlung von Betrieben mit jugendrelevantem Sortiment oder Angebot, wie z.B. Kino, Gastronomie usw.
- Entscheidungen zum ÖPNV, wie z.B. Anruf-Linien-Taxi
- Entscheidungen zur Gestaltung des Lebensraums Schule, wie z.B. Schulhöfe, Aufenthaltsräume für Schüler, Mensen usw.
- Schulwegsicherheit
- Radwege

§5 Grundsätzliche Arbeitsweise im Rahmen der Jugendbeteiligung

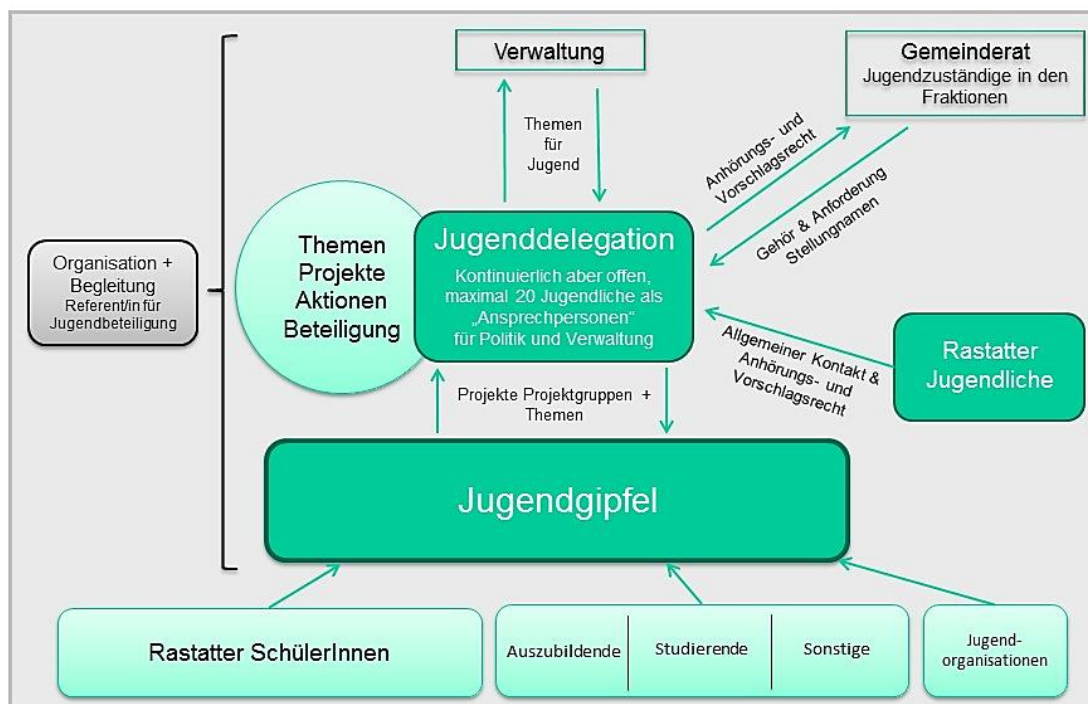
Das Jugendbeteiligungskonzept basiert auf dem Kooperationswillen von allen Beteiligten. Da der Zugang zu Politik und Verwaltung für Jugendliche oft mit vielen Barrieren versehen ist, sind alle Beteiligten aufgerufen insbesondere aktivierende Formen der Jugendbeteiligung zu etablieren („Aufsuchende Beteiligung“).

Einerseits sind Verwaltung und Gemeinderäte dazu aufgerufen sich bei anstehenden Planungen, Vorhaben und Projekten stets die Frage zu stellen, ob diese für Jugendliche interessant sein könnten, bzw. sie Jugendliche direkt betreffen. Andererseits sind die Jugendlichen der Stadt Rastatt aufgerufen, ihre Belange, Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren und der Verwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderates in zugänglich zu machen.

Die Jugendbeteiligungsaktivitäten finden in einer Jugenddelegation ihren Ausdruck, die aus dem jährlichen Jugendgipfel hervorgeht. Sie werden durch eine/n JugendbeteiligungsreferentIn begleitet, moderiert und unterstützt.

Gemeinderäte und Verwaltung können die Jugenddelegation über die/den JugendbeteiligungsreferentIn „anrufen“, um deren Eindrücke und Meinungen zur Entscheidungsvorbereitung einzuholen. Dies kann sowohl informell als auch in größer angelegten Befragungen geschehen (Schulbefragung, Onlinebefragung etc.). Die Auswahl des geeigneten Beteiligungsverfahrens erfolgt durch die Jugenddelegation in Kooperation mit dem /die JugendbeteiligungsreferentIn, in enger Abstimmung mit der für die Sachaufgabe verantwortlichen Stelle und der Stabstelle Bürgerbeteiligung und Datenschutz.

Schematischer Überblick über die Jugendbeteiligung



§6 Organe der Jugendbeteiligung

JugendbeteiligungsreferentIn

Sowohl die Begleitung, als auch die Bearbeitung der jeweiligen Anliegen der Jugendlichen, als auch deren erforderliche Beteiligung an Beschlüssen zu jugendrelevanten Themen des Gemeinderates, unter Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren, sind neue zeitintensive Aufgaben, für die bisher keine Personalstelle in der Stadtverwaltung vorgehalten wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitsaufwand die Einrichtung einer Vollzeitstelle eines/einer JugendbeteiligungsreferentIn, die noch zu beschreiben und zu bewerten wäre, erforderlich macht. Der/die JugendbeteiligungsreferentIn handelt einerseits im Auftrag der Jugendlichen bezüglich deren Wünsche und andererseits hat er/sie eine aktivierende und motivierende Rolle und ist die Schnittstelle zu Gemeinderat und Verwaltung. Schlüsselkompetenz ist neben der Jugendaffinität das „Netzwerken“ innerhalb der Verwaltung, um möglichst in einer frühen Phase von den Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt zu erfahren, um im Bedarfsfall gemeinsam mit der Jugenddelegation ein passendes, frühzeitiges und projektbezogenes Jugendbeteiligungskonzept zu entwickeln bzw. umzusetzen.

Jugendgipfel

Der Rastatter Jugendgipfel ist eine in Rastatt bewährte Beteiligungsform von Jugendlichen für Jugendliche. Er wird jährlich von einer Schulklasse ab Klassenstufe 9, einem Seminarkurs, einer Schul-AG oder einer engagierten Freiwilligengruppe organisiert und durchgeführt. Unterstützung erhält die Gruppe vom Referenten/in für Jugendbeteiligung und der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Rastatt. Die Gruppe legt das Thema und den Inhalt selbständig fest. Der Termin wird frühzeitig im Schuljahr in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen festgelegt und allen Schulen zur Kenntnis gegeben. Für die Teilnahme am Jugendgipfel stellen die weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Rastatt mindestens zwei interessierte Schüler/innen pro Klasse ab Klassenstufe 8 frei.

Die Vorstellung der erfolgten Jugendbeteiligungen in Rastatt wird ein fester Programmpunkt des jährlichen Jugendgipfels sein. Auf dem Jugendgipfel wird die Jugenddelegation für das kommende Schuljahr benannt. Darüber hinaus können auf dem Jugendgipfel Projekte, die für Jugendliche von besonderem Interesse sind, initiiert werden.

Jugenddelegation

Im Zentrum der Jugendbeteiligung steht eine Jugenddelegation, die im Rahmen des jährlich stattfindenden Jugendgipfels benannt wird. Die Jugenddelegation hat maximal 20 Mitglieder und wird vom Referenten/Referentin für Jugendbeteiligung unterstützt und begleitet. Die Modalitäten zur Arbeitsweise legt die Jugenddelegation selbst fest. Die Mitwirkung in der Jugenddelegation steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen und die Jugenddelegation kann auch außerhalb des Jugendgipfels ihre personelle Zusammensetzung wechseln. Die Modalitäten zum Zustandekommen des Wechsels legt das Gremium selbst fest. Bei Eintritt in die Jugenddelegation sind die Jugendlichen mindestens 14, maximal 20 Jahre alt. Das Gremium ist ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 26 Jahren bestimmt.

Die Jugenddelegation bekommt ein eigenes Budget. Dieses kann sowohl für die Organisation von Arbeitstreffen, als auch für die Umsetzung eigener kleiner Beteiligungsprojekte (die auch unabhängig von einer Zustimmung des Gemeinderates oder der Verwaltung stattfinden könnten) verwendet werden.

Jugendprojekte

Aus dem Jugendgipfel und auch aus der Jugenddelegation heraus entstehen Arbeitsgruppen zu konkreten Jugendprojekten (siehe §9). Der/die JugendbeteiligungsreferentIn lädt zu den Arbeitsgruppen ein.

Die Jugendbeteiligungsprojekte

Zu Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt können Jugendliche gesondert beteiligt werden (siehe §8). Dies kann informell oder auch in einem größeren, formellen Rahmen passieren. Die Jugendbeteiligungsprojekte können verschiedenen Zwecken dienen (Einholen von Stimmungsbildern, Umsetzung von Teilprojekten, Verbesserung bestehender Planung durch spezielles Jugendwissen etc.)

§7 Qualitätssicherung der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung soll den allgemein anerkannten Qualitätskriterien zur Jugendbeteiligung standhalten.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen/95866?view=DEFAULT>)

Darüber hinaus soll die Jugendbeteiligung so durchgeführt werden, dass Sie zur Mitgestaltung der Zukunftsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rastatt ermutigt

Zum einen ist wichtig, dass alle Jugendlichen gute Zugangschancen zu den Beteiligungsprojekten bekommen. Zum anderen ist wichtig den Jugendlichen, die sich engagieren, „Gehör“ des Gemeinderates zu verschaffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsprojekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt leisten.

Alle Beteiligten sind aufgefordert an der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung mitzuarbeiten und sich mit ihren Ideen einzubringen. Jugendbeteiligung gilt insbesondere dann als erfolgreich, wenn sich nennenswert Jugendliche beteiligen.

§ 8 Jugendbeteiligung bei Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt

Jugendbeteiligungsvorhaben können von allen Seiten angeregt/vorgeschlagen werden (Verwaltung, Bürgerschaft, Jugendliche, Gemeinderat, Jugenddelegation).

Die Fachbereiche, Stabsstellen und Eigenbetriebe sind gehalten immer dann die Notwendigkeit nach Jugendbeteiligung mit der Jugenddelegation abzustimmen, wenn es sich um offenkundige Jugendthemen handelt. Dies ist immer dann gegeben, wenn Jugendliche vom jeweiligen Projekt der Verwaltung stärker betroffen sind, als die übrigen Teile der Bevölkerung (vgl. beispielhafte Aufzählung unter § 4 „Bereiche der Jugendbeteiligung“) und kann bei weiteren Themen der Fall sein.

Die Jugenddelegation ihrerseits kann Themen zur Durchführung eines Jugendbeteiligungsverfahrens anmelden. Die Anmeldung von Themen, die sich bisher noch nicht in der Bearbeitung der Fachbereiche/Stabsstellen/Eigenbetriebe befinden können über die/den JugendbeteiligungsreferentIn an diese herangetragen werden. Ggf. ist durch den/die Jugendbeteiligungsreferenten über die weitere Vorgehensweise eine Entscheidung der Verwaltungsleitung in der Dezentenbesprechung herbeizuführen.

Darüber hinaus können Anfragen zur Jugendbeteiligung im Rahmen der Bürgerfragestunde in öffentlicher Sitzung an die Verwaltung gerichtet werden als auch im Rahmen des Anhörungs- und Vorschlagsrechts nach §15 dieser Richtlinien.

§ 9 Jugendbeteiligung durch neue Projektideen

Neben der Beteiligung an Entscheidungen über jugendrelevante Projekte der Stadtverwaltung steht es den Jugendlichen frei eigene Projektideen einzubringen. Hierzu wird der Jugenddelegation

- a. durch die Stadt Rastatt ein Online-Forum eingerichtet, in dem die Projektideen dargestellt und diskutiert werden können. Die Hoheit über dieses Forum hat die Jugenddelegation.
- b. die Möglichkeit angeboten kooperativ mit Unterstützung der Verwaltung über den jeweiligen Fachbereich, oder einer Anmeldung durch den Referenten für Jugendbeteiligung, im Rahmen der Dezernentenbesprechung beim Oberbürgermeister die Themen zu platzieren.

§ 10 Bewertung der Jugendrelevanz von Themen

Ob sich das Thema für eine Jugendbeteiligung eignet und welche Form der Jugendbeteiligung zur Anwendung kommen soll, wird in der Jugenddelegation beraten, sofern kein weitergehendes gesetzliches Erfordernis gegeben ist. Die Jugenddelegation befindet darüber auf Basis von Hinweisen aus der Verwaltung, durch den/die JugendbeteiligungsreferentIn oder aus Eigeninitiative. Verwaltung und Gemeinderat bringen frühzeitig Sachverstand zu Planungen, Vorhaben und Projekten, die die Jugendlichen betreffen in die Jugenddelegation ein. Die Jugenddelegation ist auch dann einzubeziehen, wenn sich die Verwaltung schon entschieden hat, ein Jugendbeteiligungsprojekt zu machen.

Die Jugenddelegation kann in Arbeitstreffen, aber auch in anderer geeigneter Form, per E-Mail, Telefonkonferenz, WhatsApp, Skype usw. tagen, um die angeregten Projekte zu bewerten und Empfehlungen für das Format/die Form der Beteiligung auszusprechen. Die Ergebnisse/Empfehlungen werden dokumentiert und sind öffentlich im Internet zugänglich. Der für das Vorhaben zuständige Fachbereich/Stabsstelle/Eigenbetrieb ist Empfänger der Empfehlungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Jugenddelegation

Die Jugenddelegation ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Jugenddeligierte ihr Votum abgegeben haben.

§ 12 Umsetzung der Jugendbeteiligung

Die Prozessverantwortung für die Durchführung des geeigneten Jugendbeteiligungsverfahrens liegt bei der/dem Jugendbeteiligungsreferent/in. Das jeweils zu einer Planung, einem Vorhaben oder Projekt zugehörige Beteiligungskonzept kann operativ sowohl vom zuständigen Fachbereich/Stabsstelle/Eigenbetrieb, als auch der Jugenddelegation selbst umgesetzt werden (Online-Beteiligung, Umfrage, Aufsuchende Beteiligung an Schulen etc.).

Falls der zuständige Fachbereich/Stabsstelle/Eigenbetrieb den Wünschen der Jugenddelegation zur Umsetzung der Jugendbeteiligung nicht folgen möchte, ist die Jugenddelegation über die Begründung in Kenntnis zu setzen. Einigung wird angestrebt. Falls dies nicht gelingt, ist die ablehnende Entscheidung, je nach Zuständigkeit, dem Oberbürgermeister oder dem Gemeinderat zur Entscheidung auf Basis des § 41a der Gemeindeordnung dahingehend vorzulegen, ob die Jugendbeteiligung durchzuführen ist.

§ 13 Information der Öffentlichkeit über anstehende Vorhaben der Stadt

Die Stadt Rastatt wird in Ihrem Internetangebot eine Vorhabenliste anlegen, welche der Öffentlichkeit über laufende Verfahren informiert. Diese Vorhabenliste eröffnet auch Jugendlichen die Möglichkeit Entscheidungen herbeizuführen, bei welchen Planungen, Vorhaben und Projekten aus ihrer Sicht Jugendbeteiligung sinnvoll erscheint.

Die/der JugendbeteiligungsreferentIn sorgt für den erforderlichen Transfer von Informationen zwischen Verwaltung und Jugenddelegation und stellt die regelmäßige Befassung der Jugenddelegation mit der aktuellen Vorhabenliste sicher.

§ 14 Ergebnisse der Jugendbeteiligung

Die Ergebnisse der Jugendbeteiligung fließen in die Arbeit des zuständigen Fachbereiches, Stabsstelle, Eigenbetrieb ein. Es ist bekannt zu machen, in welcher Form die Empfehlungen oder konkrete Mitgestaltung berücksichtigt wurden bzw. werden.

Im Falle, dass die Jugendbeteiligung in den Bereich der Entscheidungsvorbereitung des Gemeinderates fällt, ist das Ergebnis im Gemeinderat vorzutragen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet öffentlich zu begründen, in welcher Form Jugendempfehlungen berücksichtigt wurden, bzw. warum sie unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

Über die Jugendbeteiligung und die Bemühungen der Verwaltung wird regelmäßig im Gemeinderat und in Ausschüssen berichtet.

§ 15 Anhörungsrecht im Gemeinderat /Gehör für die Jugend (Delegation)

Neben den Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendbeteiligungsprojekte wird der Jugenddelegation die Möglichkeit eingeräumt, sich zu bestehenden Tagesordnungspunkten aus dem Blickwinkel der Jugendlichen im Gemeinderat oder Ausschuss äußern zu können sofern dies von der Jugenddelegation gewünscht wird. Hierfür ist geplant, die Geschäftsordnung des Gemeinderates dahingehend zu ändern, dass sie vorsieht, einmal im Vierteljahr einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, welcher der Jugenddelegation die Möglichkeit einräumt, ein ihr gewährtes Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu jugendrelevanten Themen auszuüben. Davon unberührt kann die/der JugendbeteiligungsreferentIn jederzeit beim Oberbürgermeister ggf. Tagesordnungspunkte zur Jugendbeteiligung zur Beratung im Gemeinderat anmelden.

Link:

<https://www.bmbf.de/de/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-535.html>

*Der Entwurf wurde angefertigt vom Arbeitskreis Jugendbeteiligung. In mehreren Sitzungen wurden die Inhalte des Dokumentes im Rahmen einer gemeinschaftlichen kontroversen Debatte entwickelt. Verschriftung: Prozessbegleiter Frank Ulmer.